

# Richtlinie der Stadt Frechen zur Förderung von Dachbegrünungen

## 1. Ziel der Förderung

Die Stadt Frechen unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, ihre Dächer zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „Dachbegrünung“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

Dachbegrünungen haben zahlreiche Vorteile. Hierzu zählen beispielsweise Verringerung der sommerlichen Hitzebelastungen, die Verbesserung der Staubbindung sowie die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisationen, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Attraktivität des Stadtbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt in der Stadt Frechen beitragen.

## 2. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen<sup>1</sup> bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer auf Wohngebäuden und den dazugehörigen Nebenanlagen.
2. Bei gewerblich genutzten Gebäuden muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.
3. Förderfähig sind alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Dazu zählen Kosten für die Ausführungsarbeiten und die benötigten Materialien wie:  
Schutzvlies, Filtermatte, Dränschicht, kulturfähiges Substrat (Vegetationstragschicht von mindestens 8 cm) sowie Ansaat oder Pflanzen.  
Niederschlagwasser aus Dachabläufen begrünter Dächer ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Maßnahmen mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde.
2. Begrünung auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdichtungen.
3. Maßnahmen, die nur auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.
4. Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.
5. Rechtlich erforderliche Begrünungsmaßnahmen, die z.B. in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus einer städtischen Baumschutzsatzung ergeben.
6. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500 Euro.

## 3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird durch einen nicht rückzahlenden Zuschuss gewährt. Gefördert werden 50% der als förderfähig anerkannten Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 20 Euro je m<sup>2</sup> begrünter Fläche. Die maximale Gesamtförderung einer Anlage beträgt 1.500 Euro.

Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

---

<sup>1</sup> Extensivbegrünung: Eine extensive Bepflanzung besteht aus anspruchslosen, niedrigwachsenden Kräutern, Sedum und Trockengräsern. Eine künstliche Bewässerung entfällt. Extensivbegrünungen sind in der Regel mit geringem Aufwand herstellbar und zu unterhalten. Auf Grund geringer Schichtdicke (ca. 5-15 cm) eignet sich dieser Typ auch zur nachträglichen Installation, vorausgesetzt die Gebäudestatik lässt dies zu.

## **Richtlinie der Stadt Frechen zur Förderung von Dachbegrünungen**

Die erbrachten Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

### **4. Räumlicher Geltungsbereich**

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die in der Stadt Frechen liegen.

### **5. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/in, Pächter/in oder Mieter/in der Anwesen sind, auf denen die Begrünung aufgebaut werden sollen.

Pächter oder Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers zur Errichtung der Dachbegrünung.

### **6. Antragstellung und Verfahren**

Das Antragsformular auf Gewährung eines Zuschusses ist an die Stadt Frechen, Klima- und Umweltschutzmanagement, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen einzureichen oder per E-Mail an [klimaschutz@stadt-frechen.de](mailto:klimaschutz@stadt-frechen.de) zu richten.

Dem sind beizufügen:

1. eine Maßnahmenbeschreibung eines Fachunternehmers, die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und der die Art der Bepflanzung (Begrünung) entnommen werden kann,
2. ein Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche und das Gebäude für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann und
3. ein Nachweis über die für die Dachbegrünung entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antragstellende verpflichtet, einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege sind beizufügen. Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist jeweils der 15.11. des Bewilligungsjahres.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und deren Anerkennung sowie ggf. einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch das ausführende Fachunternehmen wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung erhalten bleiben.

### **7. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Frechen.

## **Richtlinie der Stadt Frechen zur Förderung von Dachbegrünungen**

### **8. Rückerstattung der Förderung**

Die Förderung ist verzinst zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

### **9. Haftungsausschluss**

Die Stadt Frechen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am [08.02.2022] in Kraft.